

## Minderjährige

M.05

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Eltern haben für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Sie sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als Minderjährigen zugemutet werden kann, aus eigenem Einkommen den Unterhalt selber zu bestreiten.

Das Unterstützungsbudget der Eltern reduziert sich im gleichen Umfang. Die gesetzliche Unterhaltspflicht geht den Leistungen der Sozialhilfe vor.

Wirtschaftliche Hilfe, die ein Hilfesuchender für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer Ausbildung im Sinne des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge bezogen hat, wird von diesem nicht zurückgefordert.

### Vorgehen

Leben Minderjährige nicht im elterlichen Haushalt, ist für sie ein eigenes Budget zu erstellen. Sie begründen einen eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn sie vor Eintritt der Bedürftigkeit während einiger Zeit finanziell selbständig und unabhängig gewesen sind und wenn die Rückkehr zu den Eltern nicht zumutbar ist. Die Sozialbehörde nimmt Kontakt mit den Eltern auf und klärt in jedem Fall deren Unterhaltspflicht ab.

### Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.07 (ZGB), SR 210, Art. 276 + 277
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 9, 14 + 154